



Info-Blatt

Containerstellung

Sonstige Hinweise:

- Container sind in der Regel am Fahrbahnrand oder in Parkbuchten aufzustellen. Die Aufstellung auf Gehwegen darf nur nach Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgen
- Wer eine Baustelle betreibt, unterliegt der so genannten Verkehrssicherungspflicht. Er hat also dafür Sorge zu tragen, dass so genannte **potentielle Gefahren für andere auszuschließen** sind bzw. Dritten kein Schaden entsteht
- **Mindestrestbreiten** (Im Einzelfall kann auch eine größere Breite gefordert werden): Bei Aufstellung am Fahrbahnrand ist in einer Tempo 30-Zone eine Restbreite von mindestens 3m einzuhalten
- Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,50 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2 zu kennzeichnen
- Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperreinrichtungen nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden. Hierzu ist eine gesonderte Anordnung der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen
- Die Container und Wechselbehälter sind zwingend mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen. Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, so können die Warnstreifen waagerecht angebracht werden
- Mit Bauschutt oder anderen Abfällen gefüllte Container sind unverzüglich abzufahren. Eine Zwischenlagerung im öffentlichen Straßenraum oder auf privaten Grundstücken ist nach den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes nicht zulässig
- In Fußgängerzonen ist der Container durch Bauzaun inkl. Beleuchtung (gelbes Dauerlicht) an den Ecken zu sichern
- Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um „Mindestvoraussetzungen“. Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Auflagen machen